

# Wegleitung

für Gesuche betreffend die Anerkennung als **ausländischer Handelsplatz nach Art. 41 FinfraG**

Ausgabe vom 22. Oktober 2020

---

## Zweck

Diese Wegleitung soll als Arbeitsinstrument die Erstellung von Anerkennungsgesuchen von ausländischen Handelsplätzen erleichtern. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen finden sich im Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG; SR 958.1). Sie begründet keine Rechtsansprüche (vgl. Art. 41 Abs. 4 FinfraG). Die Wegleitung nennt die Angaben und Belege, die in der Regel erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass vom Gesuchsteller zusätzliche Angaben gemacht oder von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden. Das Gesuch ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen. Nach Rücksprache mit der FINMA werden in begründeten Fällen auch Gesuche in englischer Sprache zugelassen. Wird ein Gesuch durch einen Rechtsvertreter eingereicht, so ist dessen Bevollmächtigung nachzuweisen.

Handelsplätze, die ihren Sitz im Ausland haben, bedürfen einer Anerkennung der FINMA, bevor sie beaufsichtigten Schweizer Teilnehmern direkten Zugang zu ihren Einrichtungen gewähren (Art. 41 Abs. 1 FinfraG). Unter den Begriff des Handelsplatzes<sup>1</sup> fallen Börsen<sup>2</sup> und multilaterale Handelssysteme<sup>3</sup>; d.h. alle vergleichbaren ausländischen regulierten Handelsplattformen, unabhängig vom konkreten Status (z.B. regulierte Börsen, multilaterale Handelsplattformen).

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 26 Bst. a FinfraG.

<sup>2</sup> Art. 26 Bst. b FinfraG definiert die Börse als eine Einrichtung zum multilateralen Handel von Effekten, an der Effekten kotiert werden und die den gleichzeitigen Austausch von Angeboten unter mehreren Teilnehmern sowie den Vertragsabschluss nach nichtdiskretionären Regeln bezweckt.

<sup>3</sup> Art. 26 Bst. c FinfraG definiert als multilaterales Handelssystem eine Einrichtung zum multilateralen Handel von Effekten, die den gleichzeitigen Austausch von Angeboten unter mehreren Teilnehmern sowie den Vertragsabschluss nach nichtdiskretionären Regeln bezweckt, ohne Effekten zu kotieren.

Die Anerkennung ist vor der ersten Anbindung von beaufsichtigten Schweizer Teilnehmern einzuholen. Wer solchen direkten Zugang zu seinen Einrichtungen gewährt, ohne im Besitz der hierfür erforderlichen Anerkennung zu sein, macht sich strafbar (Art. 44 FINMAG; SR 956.1).

## **I. Anerkennungsgesuch**

Das Gesuch um Anerkennung als ausländischer Handelsplatz ist bei der FINMA einzureichen:

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Recht der Markt-Infrastrukturen  
Laupenstrasse 27  
CH-3003 Bern.

### **1. Benennung eines Zustellungsdomizils und einer Rechnungsadresse in der Schweiz**

Der ausländische Handelsplatz hat im Rahmen seines Anerkennungsgesuchs für die Zustellung der Anerkennungsverfügung ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen (Art. 11b Abs. 1 VwVG; SR 172.021). Zustellungsdomizil kann eine Schweizer Anwaltskanzlei oder eine andere zur Entgegennahme von Zustellungen ermächtigte Person in der Schweiz sein.

Zudem hat der Gesuchsteller für die Zustellung der Rechnung sowohl eine Rechnungsadresse als auch einen Ansprechpartner in der Schweiz zu bezeichnen. Zusätzlich können weitere Angaben für die Rechnungsstellung (z.B. Referenznummer) gemacht werden.

Basierend auf Art. 41 FinfraG hat das Anerkennungsgesuch weiter die nachfolgenden Angaben und/oder Dokumente zu enthalten.

### **2. Angemessene Regulierung und Aufsicht**

Die FINMA prüft, ob der ausländische Handelsplatz einer angemessenen Regulierung und Aufsicht untersteht (Art. 41 Abs. 2 Bst. a FinfraG). Zur Unterstützung des Verfahrens in Bezug auf die Angemessenheitsprüfung hat der gesuchstellende Handelsplatz die Möglichkeit, dienliche Informationen und Unterlagen einzureichen (z.B. Verweis auf internationales Assessment des Internationalen Währungsfonds via die Angabe von entsprechenden Internet-Links).

### **3. Bestätigung der ausländischen Aufsichtsbehörde**

Gemäss Art. 41 Abs. 2 Bst. b FinfraG muss die zuständige ausländische Aufsichtsbehörde

- bestätigen, dass sie keine Einwände gegen die grenzüberschreitende Tätigkeit des ausländischen Handelsplatzes erhebt;
- zusichern, dass sie die FINMA benachrichtigt, wenn sie bei beaufsichtigten Schweizer Teilnehmern Gesetzverletzungen oder sonstige Missstände feststellt; und
- zusichern, dass sie der FINMA Amtshilfe leistet.

#### **4. Allgemeine Informationen**

Zusätzlich zu den unter Ziff. 1–2 aufgeführten Informationen und Bestätigungen sind mit dem Gesuch um Anerkennung die nachfolgenden Angaben und Dokumente einzureichen:

- Funktionelle Beschreibung der Tätigkeit und des Handelsmodelles des ausländischen Handelsplatzes;
- Beschreibung des regulatorischen Status im Ausland (z.B. Börse, multilaterales Handelssystem);
- Handelsregisterauszug (oder gleichwertiges Dokument);
- Unterlagen zur Organisation (Statuten, Organisationsreglement, Organigramm);
- Erklärung, ob Beteiligungspapiere i.S.v. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung vom 30. November 2018 über die Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz (SR 958.2) auf dem ausländischen Handelsplatz gehandelt werden und / oder in absehbarer Zukunft gehandelt werden sollen (Bestätigung des Gesuchstellers, Liste der auf dem ausländischen Handelsplatz gehandelten Beteiligungspapiere);
- Kontaktdaten des ausländischen Handelsplatzes und der für das Anerkennungsgesuch zuständigen Ansprechperson (Firma, Sitz, Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail, Internetseite);
- Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde und zuständigen Ansprechperson (Adresse, Telefonnummer, Fax-Nummer, E-Mail und Internetseite) sowie Link zur Registrierung des ausländischen Handelsplatzes als beaufsichtigte Handelsplattform oder zu dessen aufsichtsrechtlichem Status, soweit dies verfügbar ist.

## **II. Informations- und Meldepflichten**

Nach der Anerkennung muss der ausländische Handelsplatz die in der Anerkennungsverfügung der FINMA festgelegten Pflichten einhalten und entsprechende schriftliche Meldungen gegenüber der FINMA erstatten (s. Adresse unter Ziff. I oben oder per E-Mail an [exchangesupervision@finma.ch](mailto:exchangesupervision@finma.ch)).

## II.1 Jährliche Zustellung einer Liste der beaufsichtigten Schweizer Teilnehmer

Da die Anerkennungspflicht der ausländischen Handelsplätze an die Teilnahme von beaufsichtigten Schweizer Teilnehmern gekoppelt ist, hat der anerkannte ausländische Handelsplatz der FINMA jährlich per Ende Jahr eine Liste der Schweizer Teilnehmer zuzustellen.

## II.2 Benachrichtigung über Änderungen

Bei Änderungen der für die FINMA massgebenden Umstände:

- Änderung der Kontaktdaten des anerkannten ausländischen Handelsplatzes;
- Änderung des aufsichtsrechtlichen und/oder regulatorischen Status des anerkannten ausländischen Handelsplatzes im Heimatstaat;
- Umstrukturierung des anerkannten ausländischen Handelsplatzes wie z.B. Fusion, Übernahme, und weitere wesentliche Änderungen (wie bspw. Firmenänderung usw.)

hat der ausländische anerkannte Handelsplatz die FINMA unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Änderungen des aufsichtsrechtlichen und/oder regulatorischen Status und bei Umstrukturierungen ist zudem der Nachweis zu bringen, dass die ausländische zuständige Aufsichtsbehörde die Änderungen bewilligt oder keine Einwände hinsichtlich der Änderungen hat.

## III. Organisierte Handelssysteme (OHS)

Für die ausländischen Betreiber eines ausländischen OHS besteht unter FinfraG grundsätzlich keine Anerkennungspflicht. Dem Betreiber ist es freigestellt, sich einem Anerkennungsverfahren in der Schweiz zu unterziehen. Eine Ausnahme gilt für diejenigen ausländischen Betreiber eines OHS, die sich Schweizer Teilnehmern zur Erfüllung ihrer Handelsplatzpflicht für den Derivatehandel nach FinfraG anbieten. In diesem Fall ist gemäss Art. 112 Abs. 1 Bst. b FinfraG faktisch eine Anerkennung erforderlich soweit Schweizer Teilnehmer diese Handelsplätze zur Erfüllung einer Handelsplatzpflicht nutzen wollen. Allerdings ist zu beachten, dass die Pflicht, über einen Handelsplatz oder ein OHS zu handeln (Art. 112–115 FinfraG), noch nicht anwendbar ist. Daraus folgt, dass derzeit auch keine faktische Anerkennungspflicht für ausländische OHS besteht.

Seit der Inkraftsetzung von Art. 112–115 FinfraG (1. August 2017) finden für eine allfällige Anerkennung eines ausländischen Betreibers eines OHS die Grundsätze der Anerkennung von ausländischen Handelsplätzen (Art. 41 FinfraG) analog Anwendung.

#### **IV. Verordnung über die Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz**

Die in dieser Wegleitung thematisierte Anerkennung gemäss Art. 41 FinfraG gilt nicht als Anerkennung gemäss Art. 1 f. der Verordnung vom 30. November 2018 über die Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz. Beide Anerkennungspflichten stehen unabhängig nebeneinander; ein Handelsplatz mit Sitz im Ausland benötigt allenfalls zwei Anerkennungen. Informationen über das Anerkennungsverfahren i.S. dieser Verordnung vom 30. November 2018 können bei der FINMA angefordert werden: [exchangesupervision@finma.ch](mailto:exchangesupervision@finma.ch)